

*Die Urkunden des Neustädter Landes.* Bd. 1: 889-1302. Zusammengestellt von Klaus FESCHE.

Bearb., übers. u. eingeleitet von Annette von BOETTICHER. Im Auftrag des Museumsvereins Neustädter Land. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2002. 303 S. m. 8 Farbtaf. u. 2 Kt. = Quellen zur Regionalgeschichte Bd. 8. Geb. 24,- €.

Lebt man in Bordenau, ist es eine freundliche Bemerkung wert, dass das Buch mit einer Urkunde zu Bordenau beginnt und mit einer zu Bordenau endet. Es bedeutet, dass die chronologisch erste Urkunde des behandelten geografisch-politischen Raums von Bordenau handelt. Die Autoren folgen damit der Forschung, die den Ortsnamen Portanaha mit Bordenau identifiziert. Lokalpatrioten werden auch die Übersetzung von „*curtis Portanaha*“ mit „Königshof Bordenau“ befriedigt zur Kenntnis nehmen. Allerdings würde der Zusatz „*regis*“ in der Urkunde die Übersetzung zwingender machen.

Überhaupt zeichnet sich die Quellenedition durch viel Frische aus. Bei Urkunde 9 z.B. erledigt sich das Problem des Übertragungsortes durch die Kennzeichnung als unleserlich. Eine frühere Edition war noch auf Rettene (Wüstung bei Bordenau) gekommen. Die Übersetzung von: „*Facta sunt autem hec Osterlinde*“ mit „Geschehen ist dies zu Osterlinde“ dürfte kaum zutreffend sein, da Osterlinde ein Stadtteil von Salzgitter ist und der Bischof von Minden kaum auf dem Gebiet des Hildesheimer Bischofs für Wunstorf geurkundet haben dürfte. Dass es sich bei Osterlinde um den Namen der Äbtissin handeln könnte, hatte schon Dobbertin 1967 konzediert. Auch an dieser Stelle konnten die Autoren zwei Buchstaben nicht mehr lesen, was den Deutungsspielraum erweitert. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Edition doch unter einem zu großen Zeitdruck gestanden haben könnte, was die Autoren durchaus auch zugestehen (S.31). Immerhin lernt man aus Urkunde und Übersetzung, dass es auch Pröbstinnen (prepositissa) gab. Das in der Urkunde verfügte Vermächtnis des Bischofs, dass das erwähnte Bordenauer Gut den Wunstorfer Stiftsfrauen jährlich „zwei Malter Weizen, zwei Malter Roggen, 15 Maß Gerste, 200 Heringe, 6 Pfennige für Wachs“ geben soll, soll ewig gelten, da der Bischof ausdrücklich vorschreibt, dass sich an diesen Angaben nichts ändern darf. Vierhundert Jahre später ist aber von Weizen nicht mehr die Rede. Es kommen nur noch Roggen, Gerste und Hafer vor. Das mag daran liegen, dass seit dem 12. Jahrhundert das Klima rauer geworden ist. Interessant ist auch, dass die Übersetzerin aus „*sigilnea*“ (wohl für *silaginea*) Roggen macht, obwohl 1124 eigentlich Winterweizen gemeint ist. Die gemeinte Gerste, „*braccium*“, übersetzt von Boetticher im Glossar mit „Maß Gerste (zum Brauen)“. Gerste an sich heißt „*hordeum*“.

Urkunde 8 wiederum nennt als Zeugen der Beurkundung die Adligen Kersten de Lonne (Christian von Lohe) und Theodericus de Adenessen (Dietrich von Adensen), was beweist, dass ihrer beider Familien zwischen 1120 und 1140 existierten. Ein schönes Beispiel für gute editorische Arbeit ist Urkunde 148. Hier vervollständigen die Autoren das nicht mehr ganz lesbare Datum, indem sie auf die Regierungs- bzw. Lebenszeiten der in der Quelle erwähnten Herrscher zurückgreifen und im Ausschlussverfahren zur präzisen Bestimmung kommen. Mit dem geografischen Problem, wo „*in campo Bordenio*“ war, hatten sie sich nicht zu beschäftigen.

Analog kann ein ähnliches Problem durch die Quellenedition natürlich nicht gelöst werden: das der Identifizierung des Flusses Bordenau, der in Nr. 111 erwähnt wird. Am 25. April 1260 übertragen Johannes von Brünnighausen und seine Schwester Hedwig ihren Besitz u.a. östlich „*a flumine Bordenou et Minda*“ dem Bistum Minden. Da die Beurkundung in Wunstorf geschieht und die anwesenden Zeugen (z.B. Graf Ludolf von

Wunstorf, Bernhard von Lohe, Herbert und Johannes von Mandelsloh, Konrad von Eckerde) aus der Gegend kommen, müsste ihnen der heute nicht mehr bekannte Fluss gegenwärtig gewesen sein.

Schon 1216 macht Johannes von Brünnighausen (ein nicht identifizierter Ort) dem Kloster Mariensee eine Schenkung zum Seelenheil seines verstorbenen und in Mariensee begrabenen Bruders. Unter den Zeugen war Widekind von Lohe. Mit der späteren Übertragung betreibt Johannes offenbar Altersvorsorge, denn er erhält jährlich 10 Mark Unterhalt bis zu seinem Lebensende. In der Einleitung erfährt man auf unbelastete Weise von „mancipia“ (Unfreie) und „liberi“ (Freie), „Litern“ (Hörige), „ministri“ (Dienstleute) und „mundiburdus“ (Muntherr) (S.21-22).

Lobend hervorzuheben ist der historische Überblick von Anette von Boetticher, in dem sie u.a. darauf verweist, dass in der Diözese Minden das neue Jahr am 25. Dezember begann. Bei Tagesangaben zwischen diesem Tag und dem 31. desselben Monats muss daher das Jahr um eins zurückdatiert werden. Dieser Umstand ist offensichtlich für Urkunde 169 zu berücksichtigen, die am 26. Dezember 1219 (1218) oder 1270 (1269) ausgestellt worden sein soll. An der Jahreszahl wurde manipuliert. Das Dokument mit beschädigtem Siegel befindet sich auf dem Gut Eckerde. Es handelt sich um die letzte in die Publikation aufgenommene Urkunde und die erste dort erscheinende in deutscher Sprache. Sie existiert in mehreren Abschriften aus den Jahren zwischen 1200 und 1302. Von Boetticher legt die offensichtliche Fälschung in das 15. Jahrhundert, indem sie außer der für das 13. Jahrhundert unwahrscheinlichen Benutzung der deutschen Sprache (allerdings müssten die gleichen Bedenken auch gegen die um 1220 datierte Urkunde Nr. 33 gelten) die Erwähnung der Guldenwährung, die „individuell ausgeprägte Schrift und die auffallende Verdoppelung des auslautenden n“ ins Feld führt (S. 241 Anm. 219). Auffällig ist auch, dass der Stifter einer Eigenkirche, Arnold von Lohe, in dem Dokument keine Angaben zu seinem gesellschaftlichen Status macht. Das geschieht erst 1306 in einer ebenfalls unechten Urkunde, in der er sich als Ritter bezeichnet. Diese wird aber erst in einem zweiten Band der Edition zu lesen sein. Dort wird man dann möglicherweise Aufschluss darüber erhalten, ob die Wunstorfer Äbtissin Jutta, während sie das Patronatsrecht an die von Campen verlieh, gleichzeitig eine Eigenkirche (Kapelle) an sich zog.

Zu erwähnen ist auch der nützliche Hinweis, dass die „anfangs selbstverständliche enge Beziehung zwischen Zehntem und Pfarrkirche“ seit der Karolingischen Gesetzgebung „in den folgenden Jahrhunderten verloren gegangen“ war, da adlige Kirchenherren ihn „in ihren Besitz gebracht“ hatten (S.24). Die intensive Beschäftigung mit dem Inhalt der Urkunden erlaubt es den Autoren darüber hinaus auf Zusammenhänge hinzuweisen, die sonst jeweils individuell neu herausgearbeitet werden müssten. Z.B. lassen die Urkunden den Schluss zu, dass Neustadt zum Loingau, Bordenau aber wie Wunstorf und Garbsen zum Marstemgau gehörte; ein Umstand, der für spätere räumliche Neuordnungen von Bedeutung wird, auch wenn die Grenze damals keine hohe Signifikanz hatte.

Auch wird die Entmachtung des Grafen von Roden durch die beiden Stärkeren, den welfischen Herzog und den Bischof von Minden, schön geschildert und in diesem Zusammenhang mit Urkunde 158 darauf hingewiesen, dass mit der Attitüde der Siegerjustiz schon 1299 „über die künftige Stellung von Bordenau verhandelt wurde“. Burg Bordenau muss damals schon in der Hand der Welfen gewesen sein, da der Herzog nur noch

Schloss Ricklingen einnehmen und sich dann für eine von den beiden Burgen entscheiden soll. Die andere soll zerstört werden. Die Belagerung misslingt aber, u.a. weil der Graf von Schaumburg sich mit seinem Schwiegersohn, dem Grafen von Wunstorf, gegen den Bischof verbündet.

Man wird zudem daran erinnert, dass das Zinsverbot im Mittelalter durch die Methoden der Verpfändung und des vereinbarten Rückkaufs umgangen wurde. Umsichtig ist der Umgang mit dem Begriff „*villicatio*“, der vom achtten bis zwölften Jahrhundert der herrschenden Form der Grundherrschaft entspricht, danach jedoch nicht mehr unbedingt. Deshalb übersetzt ihn von Boetticher dann mit „Hofverband“ (S.26).

Die Edition ist sicher ein weiterer gelungener Beitrag, Tümelei und Verklärung aus der Provinz zu vertreiben. Auf den nächsten Band wartet man mit Ungeduld.

Neustadt

Werner BESIER

MEINERS, Werner: *Nordwestdeutsche Juden zwischen Umbruch und Beharrung. Judenpolitik und jüdisches Leben im Oldenburger Land bis 1827*. Hannover: Hahn 2001. 623 S. = Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 204. Geb. 50,- €.

Aus dem Untertitel der 1999 abgeschlossenen, als Dissertation an der Universität Oldenburg angenommenen und für die Drucklegung überarbeiteten Darstellung geht der engere Fokus des Buches hervor: Untersuchungsgegenstand sind die Juden des „Oldenburger Landes“ während der Frühen Neuzeit, genauer von der Wiederansiedlung von Juden Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Veröffentlichung der Oldenburger Judenverordnung von 1827. Die vage regionale Bestimmung des Untersuchungsraums im Titel deutet den Anspruch der Arbeit an, mehr zu sein, als eine regionale Fallstudie; die Unbestimmtheit des geographischen Bezugs im Untertitel hingegen ist der historisch-politisch-territorialen Vielgestaltigkeit des „Oldenburger Landes“ geschuldet.

Auf über 600 Seiten behandelt der Autor auf der Grundlage seiner langjährigen Forschungstätigkeit kenntnisreich die Geschichte der Juden in dieser Ecke Nordwestdeutschlands. Den vier Hauptkapiteln, wovon die drei ersten zeitliche Untersuchungsschnitte markieren, das vierte ein eher übergeordnetes sachthematisches Kapitel darstellt, folgt ein wohl als Resümee zu betrachtender Schlussabschnitt, der im Vergleich zur weitgespannten Darstellung sehr knapp ausgefallen ist. Für seine Arbeit hat Meiners eine Vielzahl an archivischen Beständen im In- und Ausland benutzt, wobei es sich im Wesentlichen um Quellen nicht-jüdischer Provenienz handelt. Fast beiläufig verweist Meiners darauf, dass er in diesem Rahmen eine Genealogie sämtlicher (!) Juden des Oldenburger Landes für den Untersuchungszeitraum zusammenstellen konnte. Diese Grundlagenarbeit ermöglicht ihm wesentliche Erkenntnisfortschritte bei dem erst am Rande erforschten Thema der „familiären jüdischen Netzwerke“, da sich Mobilität, Familien- und Heiratsbeziehungen und nicht zuletzt die geschäftlichen Verbindungen der Juden nicht auf das jeweilige Territorium beschränkten, in dem sie eine Niederlassungserlaubnis erworben hatten, sondern ubiquitär waren. Vielfache Hinweise auf jüdische Einwohner in Ostfriesland, Bremen-Verden, Bremen und Hamburg-Altona und zahlreiche andere norddeutsche Orte gehen auf diese genealogische Datenbasis zurück. Zu-